

temno, quia indignum valde existimo, ut verba caelestis oraculi substringam sub regulis Donati'. Dass die modi nicht nach strengen syntaktischen Regeln von Gregor gebraucht wurden, habe ich schon oben angeführt; bei 'praepositionum casus' kann man an die oben erwähnte Vertauschung von Accus. und Ablat. nach in denken. Das sind grammatische Fehler. Alles Andere, was Gregor erwähnt, bezieht sich auf den Stil, die schöne Wortverbindung, das Rhetorische etc.; über diesen Sinn des myotacismus und des hiatus kann man nach einem Blicke in einen alten Grammatiker nicht zweifeln¹, und dass barbarismus hier in dieselbe Klasse von Fehlern gehört, beweist die Stellung. Von Orthographie ist also überhaupt nicht die Rede. Aber noch nach einer anderen Seite hin ist die Auffassung dieser Stelle abzugrenzen. Gregor wünschte gerade von den *Moralia* 'ut non longe a colloquentis sermone discreparent'; er wünschte ferner gerade von seinen theologischen Schriften, für die 'infructuosae loquacitatis levitas' nicht passe, dass sie nicht durch äussere Mittel zu wirken suchten. Damit ist keineswegs gesagt, dass er dieselben Mittel im praktischen Leben verschmähte oder sich Nachlässigkeiten gestattete, wenn er ein feierliches Actenstück ausstellte oder an den Kaiser schrieb. Man wird also auch die in der angeführten Stelle wirklich ausgesprochenen Grundsätze nicht ohne Weiteres auf das Register ausdehnen können.

Man kann aber auch natürlich nicht annehmen, dass jeder, der mit der Curie zusammenhing, eine gleich gute Orthographie schrieb, wie die Privatschreiber Gregors. Erklärlich ist deshalb ein Unterschied in der Orthographie zwischen der Schenkungsurkunde, die Gregor als Papst seinem Kloster S. Andrea in clivo Scauri ausstellte und die uns nur abschriftlich erhalten ist² und der notitia, die Reliquien aufzählt, die Gregor an Theodelinde geschickt hat³. Jene Abschrift setzt e statt ae und begeht sonst nur wenige Fehler; jedoch kann man sich auf die überlieferte Orthographie bei ihr natürlich nicht verlassen. Unter der notitia steht: 'quas olea sca temporibus domni Gregorii papae adduxit Iohannis indignus et peccator domnae Theodelindae reginae de Roma'. Hier spricht die Bezeichnung: temporibus etc. entschieden dagegen, die Bezeichnung des Iohannis als: indignus et peccator dafür, dass die notitia von dem von Rom ausgesandten Ueberbringer ausgestellt ist. Vielleicht ist das, was uns vorliegt, eine ungenaue

1) Vgl. Servii comment. in artem Donati p. 444 f. Keil. 2) Marini, Pap. dipl., n. 2; hier kommt vor: abbati monasterii S. Andreae, qui appellatur in clivo Scauri. Ferner: in monasterio condonare; in locum constitutus; dilictissime. Ich wiederhole, dass auf die Abschrift natürlich kein Verlass ist. 3) Marini n. 143. Vgl. ebenda S. 377 f.